

Einkaufsbedingungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.

1. Definitionen

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, haben die nachstehend definierten Begriffe, die in diesen Einkaufsbedingungen enthalten sind, folgende Bedeutung:

„**Lieferant**“ bedeutet eine natürliche oder juristische Person, die auf der Grundlage des Vertrages Produkte für die Gesellschaft **Krofian CZ spol. s r.o.** liefert.

„**Lieferung**“ bedeutet eine Lieferung der Produkte in Übereinstimmung mit dem Art. 7.2 der Einkaufsbedingungen, die durch Krofian CZ spol. s r.o. mit einer Unterschrift auf dem Lieferschein oder auf einem anderen entsprechenden Dokument bestätigt wird.

„**Rechnung**“ bedeutet einen Steuerbeleg, der vonseiten des Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem Rahmenvertrag und mit diesen Einkaufsbedingungen ausgestellt wird. Die Rechnung muss sämtliche Bestandteile enthalten, die in den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik festgelegt sind.

„**Hauptverhältnis**“ bedeutet das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. und ihrem vertraglichen Abnehmer, in dessen Rahmen die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. in Position des Lieferanten Leistungen für ihren Abnehmer erbringen wird, wobei Bestandteil oder Zubehör dieser Leistungen Produkte sein werden.

„**INCOTERMS 2010**“ bedeutet ein Verzeichnis der internationalen Regeln zur Auslegung der Lieferklauseln im internationalen Warenhandel, die von der Internationalen Handelskammer in Paris mit Wirkung vom 1.1.2011 herausgegeben wurde.

„**Krofian CZ spol. s r.o.**“ bedeutet die Handelsgesellschaft **Krofian CZ spol. s r.o.**, mit Sitz in Dobranov 83, Česká Lípa, PLZ 471 21, Id.-Nr.: 25486390, Ust.-Id.-Nr.: CZ25486390, eingetragen im Handelsregister geführt beim Bezirksgericht in Ústí nad Labem, Aktenzeichen C 20299.

„**Bürgerliches Gesetzbuch**“ bedeutet das Gesetz Nr. 89/2012 GBl., bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Rechtsvorschriften.

„**Werktag**“ bedeutet einen beliebigen Wochentag von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage gemäß dem Gesetz Nr. 245/2000 GBl., über staatliche Feiertage in der Fassung der späteren Rechtsvorschriften.

„**Produkte**“ bedeuten, abgesehen von ihrer konkreten Bezeichnung im Vertrag, individuell oder nach der Menge bestimmte bewegliche Sachen oder Dienstleistungen, die der Lieferant an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. anhand des Vertrages zu liefern hat. Das Produkt umfasst sämtliche Sachen, Dienstleistungen und Rechte im Zusammenhang mit den Produkten, bzw. es bildet ihren Bestandteil oder Zubehör, die für die ordnungsgemäße Nutzung der Produkte und ihre Funktion erforderlich sind und die im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag, in den Einkaufsbedingungen spezifiziert sind oder die sich aus der Beschaffenheit der Produkte ergeben. „Produkte“ bedeuten auch, abgesehen von ihrer konkreten Bezeichnung im Vertrag, individuell oder nach der Menge bestimmte

Dienstleistungen, die der Lieferant an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. anhand des Vertrages zu liefern hat

„**Übernahme**“ bedeutet eine Übernahme der Produkte von Seiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Sinne des Art. 7.5 der Einkaufsbedingungen.

„**Rahmenvertrag**“ bedeutet einen zwischen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. und dem Lieferanten abgeschlossenen Vertrag, der die grundlegenden Bedingungen für die Lieferung und den Verkauf der Produkte durch den Lieferanten für die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. regelt.

„**Vertrag**“ bedeutet einen Kaufvertrag oder einen Werkvertrag, bzw. einen anderen ähnlichen Vertrag, der zwischen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. und dem Lieferanten in Übereinstimmung mit dem Art. 3 der Einkaufsbedingungen geschlossen wird und dessen Gegenstand die Lieferung von Seiten des Lieferanten für die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist.

„**Vertragspreis**“ bedeutet einen im Vertrag vereinbarten Preis, den die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. dem Lieferanten für die gelieferten Produkte nach dem Vertrag in Übereinstimmung mit den Artikeln 4 und 5 der Einkaufsbedingungen zu zahlen hat.

„**Vertragspartei**“, bzw. „**Vertragsparteien**“ bedeutet einzeln die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. und den Lieferanten, oder die Gesellschaft CZ spol. s r.o. und den Lieferanten zusammen.

„**Nachunternehmer**“ bedeutet eine dritte Person, die an den Lieferanten das Produkt oder seinen Teil liefert oder die für den Lieferanten Gegenstände, die einen Bestandteil oder ein Zubehör der Produkte nach dem Vertrag bilden, oder Dienstleistungen oder Rechte im Zusammenhang mit den Produkten erbringt.

„**MwSt.-Gesetz**“ bedeutet das Gesetz Nr. 235/2004 GBl., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung der späteren Vorschriften.

2. Einführende Bestimmungen

2.1. Gegenstand der Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen wurden gemäß § 1751 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgearbeitet und sie legen die grundlegenden Regeln und Bedingungen fest, nach denen sich alle Vertragsverhältnisse der Vertragsparteien beim Einkauf und bei den Lieferungen der Produkte für die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. richten werden, sofern im geschlossenen Vertrag oder Rahmenvertrag ausdrücklich keine anderen Bedingungen vereinbart sind.

2.2. Bestandteil des Vertrages. Diese Einkaufsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Vertrages über die Lieferung der Produkte für die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. durch die Vertragspartei als Abnehmer und der frühestens am Tag des Inkrafttretens dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurde. Zusammen mit dem Vertrag und dem eventuellen Rahmenvertrag stellen diese Einkaufsbedingungen eine vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien in Bezug auf die Lieferungen der Produkte.

2.3. Bisherige Vereinbarungen. Alle mündlichen oder schriftlichen Erklärungen, Garantien, Handlungen, Wettbewerbe, Mitteilungen über Absichten und Geschäftspraktiken, die im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich angeführt oder in diesen durch einen ausdrücklichen Verweis nicht inbegriffen sind, sind für keine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte

nach dem Vertrag verbindlich, es sei denn, dass schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.4. Verbindlichkeit. Durch den Abschluss des Vertrages stimmt der Lieferant verbindlich allen in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Rechten und Pflichten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Einkaufsbedingungen einschließlich aller ihrer Änderungen und Nachträge einzuhalten.

2.5. Vorrang des Vertrages und des Rahmenvertrages. Bei Unstimmigkeiten oder abweichenden Bestimmungen des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages oder dieser Einkaufsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrages und des Rahmenvertrages Vorrang vor den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen.

2.6. Geschäftsbestimmungen des Lieferanten. Die Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für die durch den Vertrag gegründeten Vertragsverhältnisse ohne Wirkung und Anwendung, mit Ausnahme von Fällen, in denen die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ihre ausdrücklich schriftliche Zustimmung dazu erteilt, dass konkrete Bestimmungen der Geschäftsbedingungen des Lieferanten konkrete Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ersetzen werden. Die Übernahme der Produkte oder die Begleichung ihres Vertragspreises vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. bedeutet kein Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Lieferanten, auch wenn die Geschäftsbedingungen auf dem Lieferschein, der Rechnung oder auf einem anderen, durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unterzeichnetem Dokument des Lieferanten angeführt sind.

2.7. Bezug auf Handelsbräuche. Die Vertragsparteien erklären hiermit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 558 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dass in ihrer Rechtsbeziehung keine allgemein oder in einer bestimmten Branche üblichen Handelsbräuche berücksichtigt werden und dass die Handelsbräuche in ihrer Rechtsbeziehung keinen Vorrang vor den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzes haben, die keine zwingende Wirkungen haben.

3. Abschluss des Vertrages

3.1. Gegenstand des Vertrages. Der Lieferant verpflichtet sich durch den Vertrag, das Eigentumsrecht an diesen Produkten an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zu liefern und zu übertragen, wobei sich die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. verpflichtet, diese Produkte zu übernehmen, in ihr Eigentum aufzunehmen und dem Lieferanten den vereinbarten Preis für diese Produkte zu zahlen. Der Lieferant kann sich neben dem Verkauf von Produkten durch diesen Vertrag auch zur Erbringung von Dienstleistungen für die Fertigung und anschließende Lieferung der Produkte oder zu anderen zusammenhängenden Dienstleistungen verpflichten.

3.2. Schriftform des Vertrages. Der Vertrag darf nur schriftlich geschlossen, geändert und aufgehoben werden, wobei die Schriftform zwecks dieser Einkaufsbedingungen auch für die Zusendung per elektronische Post (d.h. per E-Mail von der Firmenadresse der Vertragspartei auch ohne qualifizierte elektronische Signatur) oder per Fax gilt.

3.3. Vertragsentwurf. Als Entwurf zum Abschluss des Vertrages gilt die schriftliche Bestellung der Produkte, die von der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. erstellt und an den Lieferanten zugestellt wird, oder ein Gegenentwurf des Lieferanten im Sinne des Art. 3.5 dieser Einkaufsbedingungen, der der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zugestellt wird. Eine mündliche Bestellung verpflichtet die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nur dann, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Die Vertragspartei ist berechtigt, den Vertragsentwurf zurückzuziehen, sofern die Zurückziehung der anderen Vertragspartei noch vor dem Absenden deren Annahme des Entwurfes zugestellt wird.

3.4. Abschluss des Vertrages. Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald (i) der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über die vorbehaltlose Annahme der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zugestellt wird oder sobald (ii) zwei (2) Werkzeuge nach der Zustellung der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. an den Lieferanten verstrichen sind, ohne dass der Lieferant die Lieferung der Produkte ablehnen würde; in diesem Falle äußert der Lieferant konkludent seinen Willen, durch die Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. verpflichtet zu sein, oder sobald (iii) sich der Lieferant nach der Bestellung von Seiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. richtet und der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. die gewünschten Produkte liefert oder sobald (iv) die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. durch ihre ausdrückliche schriftliche Willenserklärung den Gegenentwurf des Lieferanten im Sinne des Art. 3.5 dieser Einkaufsbedingungen bestätigt, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst stattgefunden hat.

3.5. Annahme des Vertragsentwurfes unter Vorbehalt. Eine Bestätigung des Lieferanten über die Akzeptanz der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., die irgendwelche Nachträge, Vorbehalte, Beschränkungen oder andere Änderungen oder einen Verweis auf die Geschäftsbedingungen des Lieferanten enthalten wird, gilt als eine Verweigerung der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., (und zwar auch dann, wenn derartige Nachträge oder Abweichungen die Bedingungen des Vertragsentwurfes nicht wesentlich ändern werden) und gleichzeitig als ein Gegenentwurf des Lieferanten. Ein Gegenentwurf, der von der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. durch eine ausdrücklich schriftliche Willenserklärung nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach seiner Zustellung angenommen wurde, gilt als abgelehnt. Falls der Lieferant trotzdem die Produkte an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. liefern wird und die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. diese Produkte übernimmt, wird sich die Lieferung der Produkte nach den ursprünglichen Bedingungen aus der Bestellung vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. einschließlich dieser Einkaufsbedingungen richten, wobei der Gegenentwurf des Lieferanten für zurückgezogen vonseiten des Lieferanten gehalten wird und der Abschluss des Vertrages wird nach Art. 3.4 Punkt (iii) dieser Einkaufsbedingungen erfolgen.

3.6. Änderung des Vertrages auf Verlangen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. kann jederzeit vor der Lieferung der Produkte eine Änderung bezüglich der Menge oder der Spezifikation der Produkte verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, diesem Änderungsantrag stattzugeben, es sei denn, dass dies durch den Fertigstellungsgrad des Produktes oder durch die Produktionsmöglichkeiten des Lieferanten verhindert wird, wobei

der Lieferant verpflichtet ist, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. innerhalb von fünf (5) Werktagen nach der Zustellung des Änderungsantrages über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Termin der Produktlieferung bzw. auf andere vereinbarte Bedingungen zu informieren. Falls der Lieferant die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. über die Auswirkungen der verlangten Änderung innerhalb dieser Frist nicht informieren wird, dann ist er verpflichtet, die derart geänderten Produkte innerhalb der Fristen und unter den Bedingungen zu liefern, die im Vertrag und in diesen Einkaufsbedingungen vereinbart wurden.

4. Vertragspreis

4.1. Höhe des Vertragspreises. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist verpflichtet, dem Lieferanten den Vertragspreis für die Lieferung der Produkte zu bezahlen, dessen Höhe im Vertrag oder im eventuellen Rahmenvertrag vereinbart wurde. Der Vertragspreis wurde als Festpreis vereinbart. Der Lieferant übernimmt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 1765 Abs. 2 und des § 2620 Abs. 2 des Bürgerliche Gesetzbuches die Gefahr der veränderten Umstände. Sofern sich aus dem Vertrag nicht anderes ergibt, wird der Vertragspreis in tschechischen Kronen (CZK) festgelegt und er umfasst auch die Mehrwertsteuer in der aktuell gültigen Höhe.

4.2. Inhalt des Vertragspreises. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, umfasst der Vertragspreis neben dem eigenen Wert der Produkte auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte, inkl. Transport- und Verpackungskosten, Transportversicherung, Zahlungen aller Gebühren, Einfuhrlicenzen oder anderer Gebühren, die mit dem Import des Produktes in jenen Staat zusammenhängen oder gefordert werden, in dem die Lieferung der Produkte vonseiten des Lieferanten erfolgen soll. Alle nachträgliche Gebühren, Kosten oder Aufwendungen jeglicher Art, die ausdrücklich im Vertrag neben dem Vertragspreis nicht angeführt werden, werden von der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nicht akzeptiert und bezahlt.

4.3. Transportkosten, die von Krofian CZ spol. s r.o. beglichen werde. Sofern der Vertrag ausdrücklich einen Preis ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten festlegt, so hat der Lieferant den Transport an den Bestimmungsort der Produktlieferung jeweils zu den niedrigsten Kosten durchzuführen, sofern die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. keine bestimmte Transportart festlegt. Mehrkosten für einen beschleunigten Transport, die für die Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind, hat der Lieferant zu tragen.

4.4. Weitere Bestimmungen bezüglich des Vertragspreises. Der Vertragspreis darf nur entsprechend Art. 3.2 dieser Einkaufsbedingungen geändert werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Berechtigung des Lieferanten, den Vertragspreis in Rechnung zu stellen. Sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt, so ist der Lieferant berechtigt, die Rechnung nur über den ganzen Vertragspreis auszustellen, und zwar frühestens zum Tag der Übernahme der Produkte vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o..

5.2. Bestandteile der Rechnung. Die Begleichung des Vertragspreises hat die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. per Banküberweisung auf das in der entsprechenden Rechnung angeführte Konto des Lieferanten durchzuführen. Die Rechnung muss alle erforderlichen Angaben eines Steuer- und Rechnungsbeleges nach den gültigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik sowie alle erforderlichen Angaben nach diesen Einkaufsbedingungen enthalten, insbesondere:

- a) Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum, Datum der steuerbaren Leistung und Fälligkeit der Rechnung;
- b) Identifikationsdaten der Vertragsparteien (inkl. Ust.-Id.-Nr. des Lieferanten) und Bankverbindung des Lieferanten (inkl. IBAN/SWIFT-Angaben im Falle von ausländischen Zahlungen), wobei das angeführte Bankkonto des Lieferanten im Register der Bankkonten der MwSt.-Zahler ordnungsgemäß geführt werden muss;
- c) Vertragsnummer (bzw. Nummer der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.);
- d) Ort der Produktlieferung;
- e) Kennzeichnung und Spezifikation der Produkte, inkl. Seriennummer der Produkte, falls sie zugeteilt wurde;
- f) Menge der Produkte;
- g) Einheitspreis der Produkte mit folgender Gliederung: Preis ohne MwSt., MwSt.-Betrag, Preis inkl. MwSt.;
- h) Gesamtpreis der Produkte in folgender Gliederung: Preis ohne MwSt., MwSt.-Betrag, Preis inkl. MwSt.

5.3. Zustellung der Rechnung. Das Original der Rechnung ist an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. entweder in schriftlicher Form per Post an die Anschrift des Sitzes oder in Form einer elektronischen Rechnung (unter Erfüllung der Anforderungen der Rechtsvorschriften an die elektronische Rechnungsstellung) an die im Vertragsentwurf (in der Bestellung) angeführte E-Mailadresse der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zuzustellen. Zweitausfertigungen der Rechnung sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5.4. Rücksendung der Rechnung. Sofern die durch den Lieferanten ausgestellte Rechnung die vorgeschriebenen Erfordernisse oder Angaben nach den gültigen Rechtsvorschriften, dem Vertrag oder nach diesen Einkaufsbedingungen nicht enthalten wird, wird diese Rechnung an den Lieferanten zur Korrektur oder zur Ergänzung jederzeit vor dem Ablauf ihrer Fälligkeit zurückgesendet, ohne dass die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hierdurch in Verzug mit der Zahlung des Vertragspreises geraten würde. Bei einer Korrektur oder Ergänzung beginnt die Fälligkeitsfrist neu mit dem Zeitpunkt der Zustellung der korrigierten Rechnung an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o..

5.5. Fälligkeitsfrist. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hat den Vertragspreis auf der Grundlage einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach der Übernahme der Rechnung, jedoch nicht früher als 30 Tage nach der Übernahme der Produkte zu zahlen. Als Zeitpunkt der Bezahlung des Vertragspreises gilt der Zeitpunkt, an dem der entsprechende Betrag vom Bankkonto der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. abgebucht wird.

5.6. Unterbrechung der Fälligkeitsfristen. Sofern die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. bei irgendeiner Produktlieferung, die auf der

Grundlage des Vertrages durchgeführt wird, einen Mangel feststellen wird, wird die Fälligkeitsfrist des Vertragspreises für solche Produkte oder ihren restlichen Teil unterbrochen. Eine derart unterbrochene Fälligkeitsfrist des Vertragspreises oder ihr restlicher Teil, mindestens jedoch eine Frist von fünfzehn (15) Kalendertagen, beginnt neu am Tag, an dem ein nachstehendes Ereignis in Übereinstimmung mit der Wahl der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nach diesen Einkaufsbedingungen eintritt:

- a) der Lieferant beseitigt die gegenständlichen Produktmängel und ermöglicht der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. eine ordnungsgemäße Nutzung dieser Produkte; oder
- b) die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. übermittelt dem Lieferanten eine Mitteilung, dass er eine angemessene Ermäßigung des Vertragspreises für die mangelhaften Produkte geltend macht.
- c) Die Vertragsparteien bestätigen schriftlich, dass die Produkte mangelfrei sind.

5.7. Unzuverlässiger Zahler und Haftung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Der Lieferant erklärt, dass er kein unzuverlässiger Zahler gemäß § 106a des Mehrwertsteuergesetzes ist und dass keine Gründe dafür vorliegen, dass die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Zusammenhang mit der Produktlieferung verpflichtet sein könnte, irgendwelche Leistungen für den Lieferanten aus dem Titel der Haftung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. als Empfänger der steuerbaren Leistung für ausstehende Steuerbeträge zu begleichen. Erlangt die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Kenntnis von Tatsachen, die zur Entstehung der Haftung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. für ausstehende Steuerbeträge aus der durch den Lieferanten durchgeführten Produktlieferung führen könnten, ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, den auf der Rechnung des Lieferanten angeführten Steuerbetrag zurückzubehalten und diesen für den Lieferanten direkt auf sein persönliches Depotkonto gemäß § 109a des Mehrwertsteuergesetzes zu zahlen, ohne dass die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. mit der Zahlung des entsprechenden Teiles des Vertragspreises in Verzug geraten würde.

6. Lieferbedingungen

6.1. Güte, Qualität, Ausführung und Menge der Produkte. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ordnungsgemäß und rechtzeitig in Übereinstimmung mit dem Vertrag, mit dem eventuellen Rahmenvertrag und mit diesen Einkaufsbedingungen zu liefern, wobei er ferner verpflichtet ist, die Anforderungen an die Güte und Qualität zu erfüllen, die in der technischen Dokumentation zu den vereinbarten Produkten angeführt sind (unabhängig davon, ob diese Dokumentation dem Lieferanten vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. übergeben wurde oder ob sie durch den Lieferanten zwecks der Lieferung der Produkte an Krofian CZ spol. s r.o. erstellt wurde). Die Produkte müssen ferner in Übereinstimmung mit allen technischen, sicherheitsrelevanten und Qualitätsanforderungen und Normen in Bezug auf die gegebene Produktart sein; zwecks der Vertragserfüllung sind die Empfehlungsbestimmungen dieser Normen verbindlich. Produkte müssen neu, nicht gebraucht und unbeschädigt und aus hochwertigem Material hergestellt sein, sie müssen in der Lage sein, eine standardmäßige Leistung mindestens für die Garantiefrist gewährleisten und sie müssen völlig dem Zweck, zu dem sie geliefert werden, entsprechen. Produkte dürfen mit keinen Rechtsfehlern belastet sein. Der Lieferant ist verpflichtet, vollständige

Produkte einschließlich aller Teile, die für den mangelfreien Betrieb der Produkte unter Einhaltung der garantierten Werte, zu liefern, auch wenn die notwendigen Einzelteile im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind.

6.2. Anweisungen und Unterlagen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Die Produkte werden standardmäßig auf der Grundlage der Auswahl der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. aus dem in schriftlicher oder elektronischer Form ausgestellten Produktkatalog des Lieferanten geliefert. Sofern die Produkte anhand der Unterlagen oder Anweisungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hergestellt oder geliefert werden, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unter Nutzung der erforderlichen fachlichen Sorgfalt und ohne unnötigen Verzug auf einen ungeeigneten Charakter dieser Unterlagen oder Anweisungen aufmerksam zu machen. Sofern der Lieferant die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf die Nichteignung dieser Anweisungen oder Unterlagen nicht aufmerksam macht, haftet der Lieferant für alle eventuellen Mängel und Schaden, die durch die Ausführung dieser Anweisung oder durch die Nutzung dieser Unterlagen verursacht werden.

6.3. Einhaltung der Rechtsvorschriften. Der Lieferant haftet dafür, dass bei der Lieferung der Produkte keine Rechtsvorschriften (einschließlich der Vorschriften bezüglich der Behandlung von gefährlichen und toxischen Stoffen, des Umweltschutzes, des Arbeitsschutzes und der hygienischen und technischen Normen, etc.) verletzt werden und dass die Produkte sämtliche Anforderungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften erfüllen werden, die am Ort der Produktlieferung sowie am Ort, an den die Produkte für die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Rahmen des Hauptverhältnisses geliefert werden, gelten (falls die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. den Lieferanten über solch einen Ort im Voraus informieren wird).

6.4. Liste der Embargos und Erklärungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unverzüglich darauf aufmerksam zu machen, dass die gelieferten Produkte in der aktuellen Liste der Waren, die einer Ausfuhrgenehmigung oder einer Präferenzregelung im Handel unterliegen, aufgenommen sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. das Ursprungsland, die Informationen über einen eventuelle gefährlichen Werkstoff und den Produktcode nach dem Gemeinsamen Zolltarif der EU mitzuteilen. Auf Verlangen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist der Lieferant verpflichtet, eine Erklärung nach der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 des Rates, in der gültigen Fassung, und eine Erklärung nach der Regierungsverordnung Nr. 481/2012 GBl., in der gültigen Fassung (nach der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates – RoHS-Erklärung) auszustellen und der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zu übergeben.

6.5. Nachunternehmer. Der Lieferant ist berechtigt, bei der Herstellung und Lieferung der Produkte Nachunternehmer zu nutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf ihr Verlangen eine Kontrolle der Nachunternehmer zu ermöglichen. Der Lieferant haftet gegenüber der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. für die durch den Nachunternehmer gelieferten Produkte als ob er diese selbst liefern würde. Der Lieferant haftet ferner für die ordnungsgemäße Erstattung der Forderungen seiner Nachunternehmer, die im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte entstanden sind; die Nachunternehmer sind nicht

berechtigt, in diesem Zusammenhang Leistungen gegenüber der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. geltend zu machen.

6.6. Verpackung und Sicherung der Produkte. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Produkte auf seine Kosten für den Transport zu verpacken und so zu sichern, dass es während des Transportes, einschließlich der Be- und Entladung, zu keiner Beschädigung, Wertminderung oder Entwendung dieser Produkte kommen kann und dass die Verpackung eine sichere und langfristige Lagerung der Produkte ohne Qualitätsverluste ermöglicht. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, weitere Bedingungen für die Verpackung festzulegen. Auf der Verpackung des Produktes und auf dem Lieferschein müssen auf einer sichtbaren Stelle die Bezeichnung des Lieferanten, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., die Nummer des Vertrages (der Bestellung) und weitere Erfordernisse nach dem Vertrag lesbar angeführt sein. Sofern die Verpackung durch den Lieferanten als eine Mehrwegverpackung bezeichnet wird, ist der Lieferant verpflichtet, die Verpackung auf eigene Kosten bei der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. abzuholen, und zwar innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach dem Tag der Übernahme der Produkte vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.. Auf die Behandlung der Verpackungen beziehen sich die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

6.7. Dokumente zu den Produkten. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. (ohne Anspruch auf eine nachträgliche Vergütung) zusammen mit den Produkten sämtliche Dokumente, die für die Übernahme der Produkte, ihre Behandlung, für die Zollabfertigung und Nutzung der Produkte erforderlich sind, sowie alle Unterlagen, die aufgrund der verbindlichen rechtlichen Normen oder technischen Vorschriften gefordert werden, zu liefern. Es handelt sich insbesondere um Unterlagen, die die technischen Bedingungen für die Installation, den Betrieb und die Wartung der Produkte regeln, ferner um Konformitätserklärungen, Prüfnachweise, Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate oder Gebrauchsanweisungen (auch beim Endkunden), die unter anderem auch einen Hinweis enthalten, ob die Produkte eine spezielle Behandlung, Montage, Wartung etc. erfordern. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. mitzuteilen, ob es für die durch ihn gelieferten Produkte erforderlich ist, eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung nach der EU-Verordnung zu haben und bei Bedarf ist der Lieferant verpflichtet, diese an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zu übergeben. Der Lieferant hat alle Unterlagen im Original, lesbar, in schriftlicher Form und auf Verlangen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auch in elektronischer Form zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. alle Unterlagen im vollständigen Wortlaut in einer Übersetzung in die tschechische Sprache damit zu übergeben, dass der Lieferant auf Verlangen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auch eine Übersetzung dieser Unterlagen in eine beliebige Amtssprache der Europäischen Union auf seine Kosten sicherstellen wird. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf ihr Verlangen die sämtliche Hilfe und Mitwirkung bei der Einholung der Unterlagen oder der entsprechenden elektronischen Berichte zu leisten, die in der Tschechischen Republik und/oder im Herkunftsland ausgestellt oder herausgegeben wurden und die die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. für die Ausfuhr und/oder Einfuhr der Produkte für das Gebiet eines Drittlandes verlangen kann. Sofern in Folge eines Verzuges des Lieferanten mit der Übergabe der ordentlichen und vollständigen Unterlagen der Gesellschaft Krofian

CZ spol. s r.o. irgendwelche zusätzliche Kosten entstehen (z.B. Zoll-, Lager- oder andere Gebühren), ist der Lieferant verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

6.8. Lieferort der Produkte. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte durch den Lieferanten in der Lieferparität DAP, Sitz Krofian CZ spol. s r.o., Dobranov, gemäß INCOTERMS 2010 geliefert.

6.9. Liefertermin der Produkte. Der Lieferant ist verpflichtet, die Produkte an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. innerhalb der im Vertrag oder im eventuellen Rahmenvertrag vereinbarten Frist, ansonsten spätestens innerhalb von fünfundzwanzig (25) Kalendertagen nach der Zustellung der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. an den Lieferanten zu liefern. Sofern die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nichts anderes bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, die Produkte an Arbeitstagen von 6:00 bis 14:00 Uhr zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. über die Lieferung der Produkte mindestens drei (3) Werktagen im Voraus zu verständigen. Falls die Versendung der Produkte mittels einer Transportgesellschaft erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unverzüglich über die Übergabe der Produkte zum Transport zu informieren.

6.10. Lieferungen aus dem internationalen Warenhandel. Internationale Lieferungen der Produkte sind der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unverzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Lieferungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. rechtzeitig bekannt zu geben, damit eine ordnungsgemäße Zollabfertigung erfolgen kann, und ferner hat der Lieferant rechtzeitig im Voraus vor der Lieferung der Produkte der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. alle erforderlichen Transportangaben mitzuteilen und der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. erforderliche Unterlagen für die Zollabfertigung (insbesondere die EORI-Nummer, den Frachtbrief, die Rechnung, das Konnossement, etc.) zu übermitteln.

6.11. Lieferungen an die Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Sofern die Produkte durch den Lieferanten direkt an einen Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Rahmen des Hauptverhältnisses geliefert werden sollen, ist der Lieferant verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. über die Versandbereitschaft der Produkte zu informieren. Alle relevanten Transportangaben, wie z.B. Transportart, Verpackungsart, Kennzeichnung, Anzahl der Packstücke, Bruttogewicht, Nettogewicht etc., sowie die der Lieferung beigefügten Zollrechnungen sind an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. per Fax oder elektronische Post mindestens eine (1) Woche vor dem Versenden der Produkte zuzustellen. Eine Übergabe der Produkte an die Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. oder an Dritte ist nur mit einer schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gestattet.

6.12. Teillieferungen der Produkte. Teillieferungen der Produkte sind nur dann möglich, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde oder wenn die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. damit schriftlich einverstanden ist.

6.13. Übergang des Eigentumsrechtes und des Schadensrisikos. Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, erwirbt die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. das Eigentumsrecht

an den Produkten zum Zeitpunkt ihrer Lieferung im Sinne des Art. 7.2 dieser Einkaufsbedingungen, und zwar unter einer Auflösungsbedingung für den Fall, dass die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. die Produkte dem Lieferanten ohne eine Übernahme zurückgibt; bei Lieferung der Produkte mit einer Installation oder Montage geht das Eigentumsrecht erst zum Zeitpunkt ihrer Übernahme nach Art. 7.5 der Einkaufsbedingungen über. Das Schadensrisiko an Produkten geht an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zum Zeitpunkt der Übernahme der Produkte nach Art. 7.2 der Einkaufsbedingungen über.

7. Prüfungen, Kontrollen, Abnahmen

7.1. Kontrollen während der Vertragserfüllung. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche entsprechende Prüfungen und Kontrollen der Produkte durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Anforderungen des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages und dieser Einkaufsbedingungen erfüllt werden. Der Lieferant hat diese Kontrollen und Prüfungen nach seinem Qualitätssicherungsprogramm sowie in Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften und technischen Normen, bzw. nach den technischen und qualitativen Anforderungen an die Produkte durchzuführen.

7.2. Lieferung der Produkte. Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung der Produkte innerhalb der Frist und an den Ort durchzuführen, die im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt sind. **Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe des Lieferumfanges und mit einer vollständigen Bezeichnung der Bestellung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. (Bestellnummer und Bestellungsposten) beizufügen.** Unterschiedliche Produkte sind getrennt zu verpacken und zu bezeichnen. Die Anlieferung der Produkte wird durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf dem Lieferschein oder auf einem anderen entsprechenden Dokument bestätigt. Die Produkte gelten als rechtzeitig geliefert, sofern innerhalb der vereinbarten Frist die nachstehenden Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Produkte wurden durch den Lieferanten ordnungsgemäß an den vereinbarten Lieferort geliefert; sofern Bestandteil der Lieferung eine Montage oder Installation vonseiten des Lieferanten sein wird, dann ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Tätigkeiten und ihre Übernahme vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. maßgebend;
- b) es wurden zusammen mit den Produkten vollständige und fehlerfreie Unterlagen geliefert, die sich auf die Produkte beziehen.

7.3. Verzug mit der Lieferung der Produkte. Bei einer erwarteten Verzögerung der Lieferung der Produkte hat der Lieferant unverzüglich schriftlich die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unter Angabe der Gründe und der wahrscheinlichen Verzögerungsdauer zu informieren. Bei einem Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Produkte steht der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., neben weiteren gesetzlichen Ansprüchen, eine Vertragsstrafe für die späte Lieferung nach Art. 9.1 dieser Einkaufsbedingungen sowie der Ersatz der infolge der verspäteten Lieferung entstandenen Mehrkosten und anderen Schäden in jener Höhe zu, die die erstattete Vertragsstrafe übersteigt. Falls die Lieferverzögerung des Lieferanten drei (3) Tage gegenüber der festgelegten Frist erreicht, wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. weiterhin berechtigt sein, vom Vertrag in Übereinstimmung mit dem Art. 11.2 dieser Einkaufsbedingungen

zurückzutreten, eine Ersatzleistung von einem Dritten einzuholen und einen Schadensersatz vom Lieferanten wegen der Nichterfüllung zu verlangen. Die oben genannten Rechte stehen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auch dann zu, wenn die Lieferfrist durch den Lieferanten als „unverbindlich“, etc. bezeichnet wurde. Die Annahme einer verspäteten Lieferung der Produkte stellt keinen Verzicht auf irgendwelche, im Zusammenhang mit dem Verzug des Lieferanten entstandenen Ansprüche der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. dar.

7.4. Eingangsprüfung. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hat spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung der Produkte eine Eingangskontrolle durchzuführen. Im Rahmen der Eingangskontrolle wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. standardmäßig eine Kontrolle der Produkte hinsichtlich der offensichtlichen Mängel und der von außen ersichtlichen Abweichungen von der Übereinstimmung und der Menge durchführen; darüber hinaus wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nach ihrem Ermessen die Produkte auch zwecks der Feststellung überprüfen, ob die sonstigen Anforderungen nach dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag und nach diesen Einkaufsbedingungen erfüllt wurden. Falls die Produkte die Anforderungen und Eigenschaften aus dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag und/oder aus diesen Einkaufsbedingungen nicht erfüllen werden, wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ein Protokoll über die Eingangsprüfung erstellen, in dem sie die festgestellten Mängel anführt; in diesem Fall ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt:

- a) eine Behebung der Mängel durch die Lieferung eines Ersatzproduktes oder fehlenden Produktes zu verlangen; oder
- b) eine Behebung der Mängel durch eine Reparatur des Produktes zu verlangen, sofern die Mängel reparabel sind; oder
- c) eine angemessene Ermäßigung des Vertragspreises zu verlangen; oder
- d) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; oder
- e) die Produkte selbst oder mittels einer anderen Person auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu reparieren oder eine Ersatzlieferung sicherzustellen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. entstandenen Kosten im vollen Umfang zu erstatten.

Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Titel der Haftung des Lieferanten für Mängel bis zum Zeitpunkt der vollständigen Behebung des gegenständlichen Mangels zu ändern. Der Lieferant hat eine Abhilfe nach den Anforderungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. sicherzustellen. Der Lieferant ist gleichzeitig verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. alle daraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, und zwar einschließlich der Kosten für die Abfertigung und den Transport der zurückgegebenen Produkte, der Kosten für die Montage und Demontage im Rahmen der Mangelbeseitigung bzw. für neue Lieferungen von Produkten, und der Kosten für die eigene Feststellung des Mangels. Die Garantie des Lieferanten für Produkte und die Haftung des Lieferanten für Schäden, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden oder die bei der Beseitigung der Mängel verursacht wurden oder entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

7.5. Übernahme der Produkte. Zur Übernahme der Produkte vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. kommt es durch den Ablauf von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung der Produkte im Sinne des Art. 7.2 dieser Einkaufsbedingungen, es sei denn, dass

die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. innerhalb dieser Frist ein Protokoll über die Eingangskontrolle an den Lieferanten zustellt, in dem sie anführt, dass sie die Produkte Mängel aufweisen. In diesem Fall wird die Gesellschaft Krofian CZ die Produkte erst nach der Abwicklung der Mängelansprüche durch eine separate Erklärung übernehmen.

8. Garantie und Mängelhaftung

8.1. Mängel. Das Produkt hat Mängel, sofern es nicht in der Menge, Qualität und/oder Ausführung geliefert wurde, die im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt sind, oder sofern es dem aus dem Vertrag resultierenden Zweck oder üblichem zwecks nicht entspricht. Für Mängel werden ferner Rechtsmängel der Produkte und Mängel in den Unterlagen, die der Lieferant der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zusammen mit dem Produkt zu liefern hat, gehalten.

8.2. Produktmängel, die vor der Übernahme festgestellt werden. Sofern die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. irgendwelche Mängel bei der Kontrolle der Produkte vor ihrer Übernahme feststellt, ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt:

- a) eine Durchführung der Produktkontrolle am Ort und innerhalb einer Frist, die durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. festgelegt werden, vom Lieferanten zu verlangen; während der Zeit von der Mitteilung des Mangels bis zum Abschluss der Kontrolle durch den Lieferanten läuft nicht die in Art. 7.5 dieser Einkaufsbedingungen festgelegte Frist für die Übernahme der Produkte;
- b) die Übernahme der mangelhaften Produkte abzulehnen und diese an den Lieferanten auf seine Kosten zurückzugeben, ohne dass die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hiermit mit der Übernahme der Produkt in Verzug geraten würde; oder
- c) eine Übernahme der mangelhaften Produkte damit durchzuführen, dass der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ein Anspruch auf eine entsprechende Ermäßigung des Vertragspreises oder ein Anspruch auf die Beseitigung dieser Mängel entsteht. Für den Vorgang nach diesem Punkt c) gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die die Ansprüche aus der Mängelhaftung regeln, sinngemäß.

8.3. Garantie. Der Lieferant haftet für sämtliche Mängel, die am Produkt während der Garantiefrist auftreten, wobei die Garantiefrist mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Produkte vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. beginnt und (i) sechsdreißig (36) Monate nach der Übernahme der Produkte vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., bzw. (ii) vierundzwanzig (24) Monate nach der Lieferung der Produkte an einen Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nach dem Hauptverhältnis endet, je nachdem, welche dieser Fristen später abläuft. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die vertragsgemäß gelieferten Produkte während der Garantiefrist zu dem im Vertrag festgelegten Zweck, ansonsten zum üblichen Zweck geeignet sein werden und dass sie die vertragsgemäßen Eigenschaften beibehalten werden. Falls der Vertrag einige Eigenschaften der Produkte nicht festlegt, verpflichtet sich der Lieferant, dass die Produkte während der Garantiefrist mindestens die üblichen Eigenschaften beibehalten werden. Die Garantiefrist läuft nicht, solange die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. oder ihre Kunden im Rahmen des Hauptverhältnisses die Produkte wegen Mängel, für die der Lieferant haftet, nicht benutzen können, und zwar beginnend am Tag, an dem die Gesellschaft

Krofian CZ spol. s r.o. den Mangel dem Lieferanten ankündigt. Beim Austausch eines mangelhaften Produktes oder seines Teiles läuft die Garantiefrist für das Produkt oder seinen entsprechenden Teil von Anfang an im vollen Umfang. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte im Rahmen des Hauptverhältnisses an den Endkunden in ein beliebiges Land auf der Welt geliefert werden können und somit gewährleistet er gegenüber der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. eine internationale Garantie ohne territoriale Einschränkungen.

8.4. Mängelrüge. Die Produkte werden auf das Vorkommen von Mängeln nach den bei der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gültigen Gewohnheiten überprüft. Offensichtliche Mängel und von außen her sichtbare Abweichungen von der Übereinstimmung und der Menge wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach der Lieferung der Produkte rügen. Verdeckte Mängel an Produkten wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Garantiefrist nach Art. 8.3 dieser Einkaufsbedingungen oder nach dem Vertrag rügen. Im Falle einer späten Ankündigung des Mangels ist der Lieferant verpflichtet, die Mängelrüge als eine rechtzeitige Reklamation abzuwickeln, sofern der gerügte Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Lieferant über den Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte wusste oder wissen musste.

8.5. Mängelhaftungsansprüche. Beim Vorkommen von Produktmängeln nach ihrer Übernahme ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt:

- a) eine Beseitigung der Mängel durch eine Lieferung des Ersatzproduktes oder des fehlenden Produktes zu verlangen; oder
- b) eine Beseitigung der Mängel durch eine Reparatur des Produktes zu verlangen, sofern die Mängel instandsetzungsfähig sind; oder
- c) eine angemessene Ermäßigung des Vertragspreises zu verlangen; oder
- d) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten; oder
- e) die Produkte selbst oder mittels einer anderen Person auf Kosten und Risiko des Lieferanten zu reparieren oder eine Ersatzlieferung sicherzustellen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. entstandenen Kosten im vollen Umfang zu erstatten.

Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, ihre Ansprüche aus dem Titel der Haftung des Lieferanten für Mängel bis zum Zeitpunkt der vollständigen Behebung des gegenständlichen Mangels zu ändern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Abhilfe nach den Anforderungen von Krofian CZ spol. s r.o. sicherzustellen.

Der Lieferant ist gleichzeitig verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. alle daraus entstandenen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, und zwar einschließlich der Kosten für die Abfertigung und den Transport der zurückgegebenen Produkte, der Kosten für die Montage und Demontage im Rahmen der Mängelbeseitigung bzw. für neue Lieferungen von Produkten, und der Kosten für die eigene Feststellung des Mangels. Die Garantie des Lieferanten für Produkte und die Haftung des Lieferanten für Schäden, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden oder die bei der Beseitigung der Mängel verursacht wurden oder entstanden sind, bleiben hiervon unberührt.

Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, ihre Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung des Lieferanten bis zum Zeitpunkt der kompletten Beseitigung des gegenständlichen Mangels zu ändern.

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Abhilfe nach den Anforderungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. sicherzustellen. Die Kosten für die Montage und Demontage im Rahmen der Mängelbehebung bzw. für neue Lieferungen der Produkte sowie die Kosten für die eigene Feststellung des Mangels hat der Lieferant zu tragen.

8.6. Verpflichtung zur Mängelbehebung. Sofern der Vertrag oder die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Rahmen der Mängelrüge nichts anderes bestimmen, ist der Lieferant verpflichtet, die gerügten Mängel innerhalb einer angemessenen, vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gesetzten Frist, ansonsten ohne unnötigen Verzug zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn er seine Verantwortung für den gerügten Mangel in Frage stellt. Sofern anschließend nachgewiesen wird, dass er für den Mangel nicht verantwortlich ist, wird die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. dem Lieferanten die zweckmäßig aufgewendeten und ordnungsgemäß dokumentierten Kosten für die Beseitigung dieses Mangels erstatten.

8.7. Nichtbehebung der Mängel. Sofern (i) der Lieferant die Produktmängel auf die Weise und innerhalb der Frist nach Art. 8.5 und 8.6 dieser Einkaufsbedingungen nicht beseitigt oder sofern (ii) der Lieferant der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. mitteilt, dass er die Mängel nicht beseitigen wird, oder sofern (iii) es offensichtlich sein wird, dass der Lieferant nicht in der Lage oder bereit sein wird, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen, dann ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt:

- a) völlig oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; oder
- b) eine angemessene Ermäßigung des Vertragspreises zu verlangen; oder
- c) die Produkte selbst oder mittels einer anderen Person auf die Kosten und das Risiko des Lieferanten zu reparieren oder eine Ersatzlieferung sicherzustellen. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. entstandenen Kosten im vollen Umfang zu erstatten.

Die Produktgarantie des Lieferanten und die Haftung des Lieferanten für Schäden, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden oder die bei der Beseitigung der Produktmängel entstanden sind, bleiben von den oben angeführten Verfahren unberührt.

8.8. Wiederholte mangelhafte Erfüllung. Falls an die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. wiederholt mangelhafte Produkte geliefert werden, ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, auch im Falle von Verträgen, auf deren Grundlage es zu kontinuierlichen Lieferungen der Produkte kommen soll. Sofern sich in Folge von mangelhaften Lieferungen der Produkte eine Gesamtkontrolle als erforderlich erweist, die das übliche Maß der Eingangskontrolle überschreitet, hat die daraus entstehenden Kosten der Lieferant zu tragen.

9. Vertragsstrafe und Schadenshaftung

9.1. Vertragsstrafe für eine späte Lieferung. Sofern der Lieferant seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte nicht nachkommt, entsteht der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf die Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Vertragspreises (inkl. MwSt.) für jeden angefangenen Verzugstag.

9.2. Allgemeine Bestimmungen zu den Vertragsstrafen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Bezahlung der Vertragsstrafe bezieht sich auch auf Fälle, in denen der Verzug des Lieferanten in Folge von einem Verzug des Nachunternehmers entstand. Die Vertragsstrafe ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Zustellung der Abrechnung der Vertragsstrafe an den Lieferanten fällig. Der Anspruch der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf den Schadensersatz in einer Höhe, die die bezahlte Vertragsstrafe übersteigt, bleibt von der Bezahlung der Vertragsstrafe unberührt.

9.3. Verzinsung der Vorschusszahlungen bei einer späten Lieferung. Sofern der Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Produkte (Teile der Produkte) mehr als fünf (5) Wochen betragen wird, werden die der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. bis dahin beglichene Zahlungen auf den Vertragspreis dieser Produkte in einer Höhe von 8 % p.a. verzinst, und zwar für den ganzen Zeitraum vom Tag der Abbuchung des entsprechenden Betrages vom Konto der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. bis zum Tag der Produktlieferung.

9.4. Schadenshaftung. Der Lieferant haftet für jeden Schaden, der der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., den Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. oder anderen Personen im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechtsvorschriften oder seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag und/oder nach diesen Einkaufsbedingungen verursacht wird. Der Lieferant ist verpflichtet, der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. den sämtlichen Schaden, insbesondere alle Beträge, die die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten zweckmäßig aufwendet, Kosten der Verfahren der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., die im Zusammenhang mit der Verletzung derartiger Verpflichtungen geführt werden, sowie alle im Zusammenhang mit den Produktmängeln entstandenen Kosten, einschließlich der Kosten für die Demontage und eine neue Montage der Produkte (auch beim Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.) und der Kosten für die Stilllegung des Endproduktes, in dem die mangelhaften Produkte eingebaut waren, etc. zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, den Schaden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im vollen Umfang zu ersetzen, und zwar innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Zustellung der schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o., die die Höhe des entstandenen Schadens und Unterlagen für ihren Nachweis enthalten wird.

9.5. Haftung für Schäden, die den Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. verursacht werden. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. macht den Lieferanten darauf aufmerksam und der Lieferant nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass seine Produkte einen integrierten Bestandteil der hochtechnisch und erzeugungstechnisch komplizierten Maschinen darstellen können, die durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. an die Kunden im Rahmen der Hauptverhältnisse geliefert werden. Der Marktwert der durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. erbrachte Leistung im Rahmen der Hauptverhältnisse kann mehrere zweistellige Millionenbeträge in CZK damit betragen, dass die ordnungsgemäße und rechtzeitige Leistung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. im Rahmen der Hauptverhältnisse durch erhebliche Geldsanktionen in Form von Vertragsstrafen und Schadensersatz, einschließlich des entgangenen Gewinns für eine verspätete Inbetriebsetzung nach den Hauptverhältnissen, vertraglich gesichert ist. Hinsichtlich der oben angeführten Tatsachen ist der Lieferant damit einverstanden, dass

der eventuelle Schaden im Zusammenhang mit dem Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Produkte nach dem Vertrag auch sämtliche Leistungen (insbesondere die Verpflichtung der Gesellschaft, die Vertragsstrafe zu bezahlen) sowie den Schaden umfassen wird, den die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. im Rahmen der Hauptverhältnisse im Zusammenhang mit dem Verzug des Lieferanten nach dem Vertrag zu zahlen hat, d.h. beispielsweise aus dem Grund, dass die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. in Folge des Verzuges des Lieferanten nicht in der Lage sein wird, ihre Leistung in den Hauptverhältnissen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen. Der Lieferant erklärt, dass er sämtliche erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung der Schäden nach diesem Artikel treffen wird und für den Fall, dass der Schaden in Folge seines Verzuges entsteht, erklärt der Lieferant, dass er damit einverstanden ist, dass ein derartiger Schaden die Gesamthöhe der Vertragsstrafe übersteigen kann, wobei er sich verpflichtet, diesen Schaden zu erstatten.

9.6. Versicherung. Der Lieferant ist verpflichtet, für den Fall seiner Haftung für Schäden, die der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte entstehen werden, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1. Technische Dokumentation. Werkzeuge, Muster sowie sämtliche technische und andere Dokumentation, die die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte zur Verfügung stellt oder die der Lieferant auf die Rechnung der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. zwecks der Lieferung der Produkte nach dem Vertrag herstellt (z.B. Modelle, Designs, Profile, Zeichnungen, Listen der Vorschriften, Druckvorlagen, Kaliber und Software, sonstige Spezifikationen), bleiben im uneingeschränkten Eigentum der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o., bzw. der Kunden der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. und sie stellen vertrauliche Informationen der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. dar. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die technische und andere Dokumentation im Sinne dieses Artikels zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sie zu Gunsten eines Dritten zu nutzen, es sei denn, dass die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. dazu ihre vorherige schriftliche Zustimmung erteilt. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Dokumentation gegen unberechtigte Einsicht oder Verwendung zu sichern und diese erkennbar als Eigentum der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. zu kennzeichnen. Der Lieferant ist berechtigt, die angeführte Dokumentation nur im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Vertrag zu nutzen. Ebenfalls Produkte, die nach solch einer Dokumentation oder nach solchen Mustern hergestellt werden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. keinen Dritten weitergeleitet oder für andere Zwecke als zu Gunsten der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. verwendet werden.

10.2. Zur Verfügung gestelltes Material. Sämtliches Material, das die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte zur Verfügung stellt, bleibt im uneingeschränkten Eigentum der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. und es ist kostenlos getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und zu verwalten. Seine Verwendung ist nur für Aufträge der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. zugelassen. Das Schadensrisiko

am übergebenen Material hat der Lieferant zu tragen. Das Zurückbehaltungsrecht am übergebenen Material steht dem Lieferanten nicht zu. Die Verarbeitung oder Umgestaltung des Materials erfolgt für die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o., die unmittelbar zum Eigentümer der neuen oder geänderten Sache wird. Der Lieferant ist verpflichtet, die neue Sache für die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. kostenlos mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und auf eigene Gefahr aufzubewahren.

10.3. Urheberrechte an den Produkten. Falls sich auf die Produkte Urheberrechte beziehen, wird der Lieferant auf die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. eine nicht ausschließliche, räumlich weltweit und zeitlich während der Dauer der Urheberrechte gültige, übertragbare Lizenz zu diesen Produkten ohne weiteres Entgelt übertragen; falls die Produkte auf der Grundlage der vonseiten der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. zur Verfügung gestellten Dokumentation oder durch den Lieferanten auf die Rechnung der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. zwecks der Lieferung der Produkte nach dem Vertrag hergestellt werden, wird die eventuelle Lizenz als eine ausschließliche Lizenz gewährt. Diese Lizenz umfasst das Recht auf die Vervielfältigung, Verbreitung, Änderungen, Modifikationen, Übertragung und Kommerzialisierung in jeder Form. Die Lizenz wird zum Zeitpunkt der Lieferung der Produkte an die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. gewährt.

10.4. Verfügbarkeit der Ersatzteile. Der Lieferant haftet für die Verfügbarkeit der Ersatzteile zu den gelieferten Produkten in einer Länge von 20 Jahren für mechanische Teile, 10 Jahren für elektrische Teile und 5 Jahren für elektronische Teile der Produkte, wobei vergleichbare und/oder kompatible Lösungen zugelassen sind. Eventuelle erforderliche Kosten für den Umbau hat der Lieferant zu tragen. Die Preise der Ersatzteile können während der Garantie ihrer Verfügbarkeit gegenüber dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bezüglich des gegebenen Produktes gültigen Preis nur um die jährliche Inflationsrate erhöht werden, die anhand des Zuwachses des durchschnittlichen jährlichen Verbraucherpreisindex ermittelt wird, der alljährlich durch das Tschechische Statistische Amt verkündet wird.

10.5. Tätigkeiten, die durch den Lieferanten bei der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. durchgeführt werden. Sofern die Lieferung die Erfüllung des Vertragsgegenstandes (seines Teiles) im Gelände der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. oder am durch die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. bestimmten Ort ausführt, so ist er verpflichtet, sich zu diesem Zweck nur in den durch die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. definierten Räumlichkeiten oder Manipulationsflächen aufzuhalten und sämtliche Vorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, insbesondere die Vorschriften, die die Verhaltensregeln im Rahmen des Geländes der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. regeln, einzuhalten. Die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. haftet in diesen Fällen für keine Verletzungen der Mitarbeiter des Lieferanten und für den damit zusammenhängenden Schaden mit Ausnahme der vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtungen auf Seiten der Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. oder der Fälle der groben Fahrlässigkeit.

10.6. Anrechnung der Forderungen. Die Gesellschaft Krofián CZ spol. s r.o. ist berechtigt, auf die Forderungen des Lieferanten aus dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag oder aus diesen

Einkaufsbedingungen oder im Zusammenhang mit diesen seine, durch eine Abtretung erworbene, fällige und nicht fällige Forderungen einseitig anzurechnen.

10.7. Abtretung und Verpfändung von Forderungen. Der Lieferant ist berechtigt, seine Forderungen, die er zum Tag des Vertragsabschlusses gegenüber der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. hat oder die ihm gegenüber der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. künftig auf der Grundlage des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages oder der Einkaufsbedingungen oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. abzutreten oder zu verpfänden.

10.8. Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist verpflichtet, die Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag an Dritte dem Lieferanten schriftlich bekannt zu geben. Für den Fall der Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag erteilt der Lieferant seine Zustimmung zur Übertragung und er verpflichtet sich, dass er in diesen Fällen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag gegenüber dem in der Mitteilung nach diesem Artikel angeführten Rechtsnachfolger der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. erfüllen wird. Die Wirksamkeit der Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag tritt mit der Zustellung der Mitteilung nach diesem Artikel an den Lieferanten ein.

11. Vertragsbeendigung

11.1. Beendigung des Vertrages. Der Vertrag kann vorzeitig nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien oder durch den Rücktritt einer der Vertragsparteien in Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag oder mit diesen Einkaufsbedingungen beendet werden.

11.2. Rücktritt vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist berechtigt, vom Vertrag in Übereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und ferner in den nachstehenden Fällen zurückzutreten:

- a) der Verzug des Lieferanten mit der Lieferung der Produkte nach Art. 7.3 dieser Einkaufsbedingungen erreicht drei (3) Tage gegenüber der festgelegten Frist; oder
- b) der Lieferant stellt unverzüglich nach der Rückgabe der Produkte nach Art. 7.4 dieser Einkaufsbedingungen keine Lieferung von Ersatzprodukten sicher;
- c) es werden die in Art. 7.3., 7.4., 8.5. oder 8.7 dieser Einkaufsbedingungen angeführten Bedingungen erfüllt;
- d) der Lieferant verletzt wesentlich eine seiner Verpflichtungen, die in den Rechtsvorschriften, im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt wurden;
- e) der Lieferant verletzt unerheblich eine seiner Verpflichtungen, die in den Rechtsvorschriften, im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen festgelegt wurden, wobei er diese Verpflichtung auch innerhalb einer durch die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gesetzten Frist nicht erfüllt;
- f) Ereignis der höheren Gewalt nach Art. 12.3 dieser Einkaufsbedingungen, das die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Vertrag behindern und länger als einen (1) Monat dauern wird;

g) der Lieferant befindet sich in Liquidation oder es wird gegenüber ihm eine Zwangsvollstreckung (Exekution) eingeleitet oder ein Insolvenzantrag gestellt, eine Insolvenz oder ein Konkurs über sein Vermögen angemeldet, eine Umstrukturierung, Entschuldung oder eine andere Lösung der Insolvenz genehmigt oder es wird der Insolvenzantrag mangels Masse des Lieferanten abgewiesen.

11.3. Auseinandersetzung nach dem Rücktritt vonseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. Beim Rücktritt vom Vertrag nach Art. 7.3, 7.4., 8.5., 8.7. oder 11.2 dieser Einkaufsbedingungen ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, nach eigenem Ermessen zu entscheiden, ob sie vom ganzen Vertrag oder nur im Hinblick auf einen Teil des Vertrages (in der Regel im Umfang der nicht gelieferten Produkte oder gelieferten, aber mangelhaften Produkte) zurücktreten wird. Falls die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. nur von einem Teil des Vertrages zurücktreten wird, hat sie dem Lieferanten den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der dem Wert der behaltenen Produkte entspricht; falls die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. dem Lieferanten vor dem Vertragsrücktritt einen den Vertragspreis dieser Produkte übersteigenden Betrag bezahlte, dann steht der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf die Auseinandersetzung und Erstattung des den Vertragspreis dieser übernommenen Produkte übersteigenden Betrages zu. Im Falle des Vertragsrücktrittes ist der Lieferant verpflichtet, seine Rechte und Verpflichtungen aus den Verträgen mit Nachunternehmern, die er im Hinblick auf die Produkte abgeschlossen hat, auf Verlangen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. auf diese zu übertragen. Beim Rücktritt vom Vertrag nach Art. 7.4., 8.5., 8.7. oder 11.2 dieser Einkaufsbedingungen ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, eine Ersatzleistung von einem Dritten zu beziehen und vom Lieferanten einen Schadensersatz für die mangelhafte Leistung zu verlangen, und zwar einschließlich der Differenz zwischen dem mit dem Lieferanten vereinbarten Vertragspreis und dem Gesamtpreis, der von einem Dritten für die Ersatzleistung in Rechnung gestellt wurde.

11.4. Rücktritt vonseiten des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag nur in den nachstehenden Fällen zurückzutreten:

- a) wesentliche Verletzung der Verpflichtungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.. Als eine wesentliche Verletzung der Verpflichtungen der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gilt nur der Verzug der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. mit der Bezahlung des Vertragspreises in einer Länge von mehr als sechzig (60) Werktagen nach der Fälligkeit, auf die die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. durch den Lieferanten schriftlich aufmerksam gemacht wird, wobei die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. den gegenständlichen Schuldbetrag an den Lieferanten auch innerhalb einer angemessenen, durch den Lieferanten gesetzten Frist nicht zahlt; oder
- b) die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. befindet sich in Liquidation oder es wird gegenüber sie eine Zwangsvollstreckung (Exekution) durch den Verkauf des Betriebes eingeleitet oder ein Insolvenzantrag gestellt, eine Insolvenz oder ein Konkurs über sein Vermögen angemeldet, eine Umstrukturierung, Entschuldung oder eine andere Lösung der Insolvenz genehmigt oder es wird der Insolvenzantrag mangels Masse der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. abgewiesen.

11.5. Rücktritt ohne Angabe von Gründen. Abgesehen von den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ist die Gesellschaft

Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, vom Vertrag ohne Angabe von Gründen zurückzutreten, und zwar jederzeit vor der Lieferung der Produkte. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, wird in diesem Fall das nachstehende Verfahren angewendet:

- a) die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. übernimmt die Produkte, die durch den Lieferanten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ordnungsgemäß hergestellt wurden, und sie bezahlt für diese übernommenen Produkte den Teil des Vertragspreises, der dem Wert dieser Produkte entspricht. Falls die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. dem Lieferanten vor dem Vertragsrücktritt einen den Vertragspreis dieser übernommenen Produkte übersteigenden Betrag bezahlte, dann steht der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. gegenüber dem Lieferanten ein Anspruch auf die Auseinandersetzung und Erstattung des den Vertragspreis dieser übernommenen Produkte übersteigenden Betrages zu;
- b) bezüglich der Produkte, die nicht fertig hergestellt sind, steht dem Lieferanten nur der Anspruch auf die Erstattung der nachgewiesenen und zweckmäßig aufgewendeten Kosten für die bisherige Herstellung der halbbearbeiteten Produkte sowie der Kosten im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung zu; die Gesamthöhe der Erstattung nach diesem Punkt b) wird jedoch höchstens zehn Prozent (10 %) des Vertragspreises (ohne MwSt.) für die nicht gelieferten Produkte betragen. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist in diesem Zusammenhang nicht verpflichtet, dem Lieferanten den Ersatz der Marge oder den entgangenen Gewinn zu erstatten.

11.6. Form und Wirkungen des Rücktrittes. Der Rücktritt muss in schriftlicher Form (inkl. E-Mail oder Fax) erfolgen und er muss ordnungsgemäß an die andere Vertragspartei zugestellt werden. Der Rücktritt tritt an jenem Tag in Kraft, an dem die Mitteilung über den Rücktritt an die entsprechende Vertragspartei zugestellt wurde.

11.7. Fortdauernde Ansprüche und Bestimmungen. Durch den Rücktritt erlischt der Vertrag. Die nachstehenden Bestimmungen des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages und der Einkaufsbedingungen sowie die Ansprüche der Vertragsparteien bleiben vom Rücktritt jedoch unberührt:

- a) Ansprüche bezüglich des Ersatzes des Schadens, der durch die Verletzung des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages oder der Einkaufsbedingungen entstanden ist;
- b) Ansprüche im Zusammenhang mit der Haftung für fehlerhafte Produkte;
- c) Ansprüche im Zusammenhang mit der Bezahlung der Vertragsstrafen, die durch die Verletzung des Vertrages, des eventuellen Rahmenvertrages oder der Einkaufsbedingungen entstanden sind;
- d) Bestimmungen die die Garantie und die Haftung für fehlerhafte Produkte regeln;
- e) Bestimmungen, die die Auseinandersetzung der Vertragsparteien für den Fall des Rücktrittes regeln;
- f) Bestimmungen bezüglich der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht und der Vertraulichkeit der Dokumente;
- g) Bestimmungen bezüglich der Rechtswahl und der Streitbelegung;
- h) Bestimmungen bezüglich solcher Rechte und Pflichten, aus deren Charakter es sich ergibt, dass sie auch nach der Vertragsbeendigung dauern sollen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Aussetzung der Leistung nach dem Vertrag. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist jederzeit vor der Lieferung der Produkte berechtigt, die Leistung des Lieferanten nach dem Vertrag auszusetzen. Der Lieferant ist während der Aussetzung verpflichtet, die hergestellten oder halbbearbeiteten Produkte ordnungsgemäß zu pflegen und ihre Lieferung unverzüglich nach der Aufhebung der entsprechenden Aussetzung durchzuführen. Aus dem Titel der Leistungsaussetzung ist der Lieferant berechtigt, nur angemessene und ordnungsgemäß dokumentierte Kosten für die Lagerung zu verlangen, die er jedoch erst (i) ab dem fünfundvierzigsten (45.) Tag der Aussetzung allgemein oder (ii) ab dem neunzigsten (90.) Tag in Rechnung stellen kann, sofern die Aussetzung aufgrund der Einstellung oder Aufhebung des Hauptverhältnisses zwischen Krofian CZ spol. s r.o. und dem Kunden der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. erfolgte. Aufgrund der Aussetzung der Leistung nach dem Vertrag ist der Lieferant zu keiner Erhöhung des Vertragspreises berechtigt.

12.2. Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht. Der Lieferant und die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. verpflichten sich, dass sie ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei keine Informationen über die Existenz des Vertrages und über seinen Inhalt oder Informationen oder Dokumente, die sich die Vertragsparteien gegenseitig übergeben werden und die sich auf den Vertrag oder auf die Produkte beziehen und die öffentlich nicht frei zugänglich sind, Dritten übergeben werden, ausgenommen Personen, die auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und/oder der Entscheidungen der öffentlichen Verwaltungsbehörden und/oder zwecks der Vertragsausführung (z.B. Nachunternehmer oder Geschäftspartner) oder der Aktivitäten, die mit den Tätigkeiten der entsprechenden Vertragsparteien allgemein zusammenhängen (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte), informiert werden müssen. Alle Personen nach dem vorherigen Satz, denen eine vertrauliche Information der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wird, sind bezüglich der Vertraulichkeitspflicht nach diesen Einkaufsbedingungen zu belehren; sofern diese Personen die Vertraulichkeitspflicht verletzen und die vertrauliche Informationen Dritten zugänglich machen, dann hat die Verantwortung für eine derartige Weitergabe der vertraulichen Information jene Vertragspartei zu tragen, die die vertrauliche Information diesen Personen übermittelte. Auf Verlangen der berechtigten Vertragspartei ist die andere Vertragspartei verpflichtet, die erworbenen vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben und aus allen ihren Dateien zu löschen. Ferner hat sie sicherzustellen, dass auch alle Personen, denen die vertraulichen Informationen in Übereinstimmung mit diesen Einkaufsbedingungen zugänglich gemacht wurden, auf die gleiche Art und Weise vorgehen. Der Lieferant und die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. haften gegenseitig für sämtlichen Schaden, der der anderen Vertragspartei durch die Verletzung der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht entstehen wird. Die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht dauert zehn (10) Jahre nach der Bereitstellung der vertraulichen Information der anderen Vertragspartei. Sofern die Vertragsparteien hinsichtlich der Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht einen Sondervertrag abgeschlossen haben, dann bleibt dieser Vertrag auch weiterhin gültig und dessen Bestimmungen haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

12.3. Höhere Gewalt. Als höhere Gewalt gilt ein Hindernis, das unabhängig vom Willen der Vertragspartei eintritt und das die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verhindert, sofern vernünftig nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Vertragspartei dieses Hindernis oder seine Auswirkungen abwenden oder überwinden konnte, und ferner dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dieses Hindernis voraussetzen würde. Im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten als solch ein Hindernis insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Kriege, zivile Unruhen, Bürgeraufstände oder Revolutionen von einem nicht örtlichen Charakter. Als ein Ereignis der höheren Gewalt gelten nicht solche Ereignisse, wie z.B. Aussperrung, Verzögerung der Lieferungen der Nachunternehmer (falls sie nicht durch Ereignisse der höheren Gewalt verursacht werden), Zahlungsunfähigkeit, Mangel an Arbeitskräften oder an Material. Beim Vorkommen eines Ereignisses der höheren Gewalt werden der betroffenen Vertragspartei die Fristen für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder aus diesen Einkaufsbedingungen verlängert, und zwar um die Dauer des Ereignisses der höheren Gewalt. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. über das Vorkommen und das Ende der höheren Gewalt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, schriftlich zu informieren; andernfalls wird sich der Lieferant auf die Umstände der höheren Gewalt nicht berufen können. Die Verantwortung wird jedoch nicht durch ein Hindernis ausgeschlossen, das zum Zeitpunkt eintritt, in dem die verpflichtete Vertragspartei bereits im Verzug mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung war, oder das in Folge ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse entstand. Sofern die Dauer der Ereignisse oder der Umstände der höheren Gewalt nicht einen (1) Monat überschreiten wird, wird die gegebene Leistung um die Dauer dieses Ereignisses verlängert. Sofern der Zustand der höheren Gewalt länger als einen (1) Monat dauern wird, ist die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. berechtigt, vom Vertrag nach Art. 11.2 dieser Einkaufsbedingungen zurückzutreten.

12.4. Anwendbares Recht. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien einschließlich des Vertragsabschlusses, der Vertragsdauer und der Vertragsgeltung richten sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Die im Vertrag, im eventuellen Rahmenvertrag oder in diesen Einkaufsbedingungen nicht geregelten Fragen richten sich insbesondere nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

12.5. Streitbeilegung. Sämtliche eventuelle Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien aus den Rechtsbeziehungen aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit ihm entstehen werden, werden vor dem allgemeinen Gericht gelöst, das nach dem Sitz der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. zuständig ist. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist jedoch darüber hinaus berechtigt, ihre Ansprüche auch vor dem örtlich zuständigen Gericht nach dem Sitz des Lieferanten geltend zu machen.

12.6. Salvatorische Klausel. Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder als solche befunden werden, bleiben die Gültigkeit, die Wirksamkeit oder die Durchsetzung der restlichen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen hiervon unberührt (im maximalen, nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässigen Umfang). Die Vertragsparteien werden in diesem Fall im Umfang der ungültigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen

neue Bedingungen vereinbaren, die im höchstmöglichen Maß eine gleiche Bedeutung und Wirkung haben werden, welche die zu ersetzende Bestimmung hatte.

12.7. Änderungen der Einkaufsbedingungen. Die Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. ist jederzeit berechtigt, eine Änderung der Einkaufsbedingungen durchzuführen und den Lieferanten über diese Änderungen in Form der Zusendung des neuen Wortlautes per elektronische Post und/oder durch die Veröffentlichung des neuen Wortlautes auf den Webseiten der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o.: www.krofian.cz zu informieren. Neu abgeschlossene Verträge werden sich jeweils nach dem aktuellen Wortlaut der Einkaufsbedingungen richten. Auf bereits geschlossene Verträge wird der neue Wortlaut der Einkaufsbedingungen nur dann angewendet, wenn beide Vertragsparteien ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen.

12.8. Verjährungsfrist. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich gemäß § 630 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine Verjährungsfrist für die Rechte der Gesellschaft Krofian CZ spol. s r.o. aus dem Vertrag, dem eventuellen Rahmenvertrag oder aus diesen Einkaufsbedingungen in einer Länge von zehn (10) Jahren.

12.9. Wirksamkeit. Diese Version der Einkaufsbedingungen ist vom 1.3. 2020 wirksam.